Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 15. März 2016

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2016-48)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 22. November 2023
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2023-100)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 9. September 2026
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-128)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften 2

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Ziel des Studiums 2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit 2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse 3
§ 5 Kontrollprüfungen 4
§ 6 Prüfungsausschuss 4

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen 4

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen 4
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium 4
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote 4

3. Teil: Schlussvorschriften 5

§ 10 Inkrafttreten 5

Anlage EV: Eignungsverfahren 6

§ 1 Zweck der Feststellung 6
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung 6
§ 3 Eignungskommission 7
§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift 7

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung 9

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

[1]Das Studienfach Musikpädagogik wird von der Philosophischen Fakultät der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.

[2]Ziel des Studiums der Musikpädagogik ist eine wissenschaftlich orientierte Ausbildung. [3]Es schafft die Grundlage für einen weiteren beruflichen Werdegang in der Wissenschaft oder für höher qualifizierte Tätigkeiten im Bereich außerschulischer und außeruniversitärer Musikpädagogik sowie Musikvermittlung. [4]Durch ein breites Angebot an Lehrveranstaltungen, das auch Digitalität und Heterogenität umfasst, mit der Möglichkeit umfassender individueller Differenzierung können vertiefte Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten, weitreichende organisationsstrukturelle Kompetenzen sowie forschungsbasierte, bildungstheoretische Kompetenzen im Diskurs aktueller musikpädagogischer Fragestellungen erworben werden. [5]Das Konzept ermöglicht dabei gleichermaßen, das Studium in der ganzen Breite des Faches anzulegen wie durch individuelle Schwerpunktsetzungen ein spezifisches fachliches Profil zu entwickeln.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studienfach Musikpädagogik kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester begonnen werden.

(2) [1]Das Studium ist wie folgt gegliedert:

Gliederungsebene	*ECTS-Punkte*	
Pflichtbereich	70	
Aktuelle Forschung		30
Angewandte Musikpädagogik		30
Oberseminar		10
Wahlpflichtbereich	20	
Praktikum		10
Projekt		10
Abschlussbereich	30	
gesamt	120	

[2]Dabei müssen im Wahlpflichtbereich insgesamt (also unabhängig von der Zuordnung zu den Unterbereichen) mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

(3) Das Studienfach Musikpädagogik hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) [1]Der Zugang zum Master-Studienfach Musikpädagogik erfordert

a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie

b) die Feststellung der Eignung für das Master-Studium Musikpädagogik in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

[2]Über die Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 Buchst. a) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). [3]Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss gilt nach Maßgabe des Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(2) [1]Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannten Voraussetzung ist der Zugang zum Master-Studium in Musikpädagogik nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. [2]Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) [1]Liegt die Voraussetzung gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). [2]Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums Musikpädagogik an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiums nicht wesentlich ändern. [3]Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. [4]Sie bzw. er kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Musikpädagogik einmal wiederholen.

(4) [1]Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst-, insbesondere Bachelor-, zum Master-Studium zu ermöglichen, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie

b) Feststellung der Eignung für das Master-Studium Musikpädagogik in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

[2]Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss „Master of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren. [3]Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studium Musikpädagogik gegeben.

(5) [1]Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. [2]Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. [3]Für das Master-Studium Musikpädagogik sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

[1]Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. [2]Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberaterinnen und -berater.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) Es sind die folgenden fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

(2) [1]Der Praktikumsbericht ist eine Dokumentation des Praktikumsverlaufs (zeitliche Strukturen, Arbeitsalltag, Betreuungssituation) und er gibt einen Überblick über Art und Umfang der im Praktikum übernommenen Aufgaben (überwiegend Hospitation oder aktive musikpraktische, organisatorisch-planerische oder recherchierend-forschende Einbindung). [2]Er dient auch zur Reflexion der Praktikumserfahrungen (Erwerb von Kompetenzen) und er beinhaltet eine Praktikumsbescheinigung.

(3) Projektberichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte eines Projekts oder die durchgeführten Tätigkeiten während des Projekts strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

[1]Der Abschlussbereich beinhaltet das Modul der Master-Thesis mit Abschlusskolloquium. [2]Für die Master-Thesis mit Abschlusskolloquium werden 30 ECTS-Punkte vergeben. [3]Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt vier Monate. [4]Die Teilleistungen werden in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in fortlaufender Reihenfolge erbracht und bilden – entsprechend der in der SFB angegebenen Gewichtung - gemeinsam die Note des Moduls. [5]Die Prüfung ist nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich abgeschlossen wurde.

[6]Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann die Master-Thesis auch in englischer Sprache angefertigt werden. [6]Dabei ist § 26 Abs. 9 Satz 2 ASPO zu beachten.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

[1]Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. [2]Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Musikpädagogik richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnoten nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

[3]Bei der Bildung der Note des Pflichtbereichs sowie der Note des Wahlpflichtbereichs findet jeweils das in § 35 Abs. 5 Satz 7 und 8 ASPO beschriebene „Korbmodell“ Anwendung, es wird also jeweils keine Note für die Unterbereiche ermittelt.

[4]Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Bereich bzw. Unterbereich	*ECTS-Punkte*	*Gewichtungsfaktor für*

			Bereich	*Studien-fachnote*	*Gesamtnote*
Pflichtbereich	70			70/120	120/120
Aktuelle Forschung		30	70/70		
Angewandte Musikpädagogik		30			
Oberseminar		10			
Wahlpflichtbereich	20			20/120	
Praktikum		10	20/20		
Projekt		10			
Abschlussbereich	30			30/120	
gesamt	120				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Musikpädagogik mit dem Abschluss „Master of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

Diese Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Dezember 2026 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) ab dem Sommersemester 2027 an der JMU aufnehmen.

Anlage EV: Eignungsverfahren

[1]Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. [2]Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

[1]Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsgangs, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht, sowie
2. der Kenntnisse in den Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium aufweist. [2]Ziel ist es festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen im Bereich der Musikpädagogik und Musikdidaktik zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten zu erlangen. [3]Die Qualifikation für das Master-Studium Musikpädagogik setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird zweimal jährlich durchgeführt, jeweils im Sommer- und im Wintersemester.

(2) [1]Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium Musikpädagogik für das jeweils folgende Semester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für das Master-Studium Musikpädagogik festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. [2]Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium Musikpädagogik erhalten zu können. [3]Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde) steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis über Leistungen aus dem in § 4 Abs.1 Satz 1 Buchst. a) FSB genannten Erststudiengang,
 a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs)
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in den Bereichen Musikpädagogik und Musikdidaktik bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten oder – bei nicht gemäß dem ECTS modularisierten Studiengängen – eine Übersicht über die dort erbrachten Leistungen sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben.

§ 3 Eignungskommission

[1]Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt, die sich aus der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden für das Master-Studium Musikpädagogik sowie zwei weiteren nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Mitgliedern der Philosophischen Fakultät der JMU zusammensetzt.

[2]Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. [3]Die oder der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

[4]Die Kommission ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. [5]Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere im Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. [6]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) [1]Das Eignungsverfahren wird einstufig durchgeführt:

[2]Die fachliche Eignung ist in einer Eignungsprüfung in Form einer mehrteiligen mündlichen Einzelprüfung (im Folgenden: Auswahlgespräch) im Umfang von insgesamt ca. 30 Minuten je Prüfling nachzuweisen; sie wird in deutscher Sprache durchgeführt.

[3]Die Prüflinge werden von der JMU rechtzeitig, mindestens vierzehn Tage vor dem jeweiligen Gesprächstermin, eingeladen.

[4]Das Auswahlgespräch wird jeweils von mindestens zwei von der Eignungskommission benannten Prüferinnen und/oder Prüfern mit der einzelnen Bewerberin oder dem einzelnen Bewerber geführt.

[5]Prüferinnen bzw. Prüfer können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch im Bereich der Lehre tätige Personen sein, die nach der HSchPrüferV zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. [6]Eine Erstattung von Reisekosten erfolgt nicht. [7]Über die wesentlichen Themen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Prüferinnen und/oder Prüfern zu unterzeichnen ist. [8]Des Weiteren sind im Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Prüferinnen und/oder Prüfer, der Name des Prüflings sowie das Ergebnis des Gesprächs festzuhalten.

[9]Im Auswahlgespräch muss der Prüfling zunächst einen 10-minütigen Vortrag über ein Thema aus dem Bereich der Musikpädagogik und/oder Musikdidaktik halten; hierfür werden dem Prüfling mit der Einladung zum Gesprächstermin gemäß Satz 3 drei Themen vorgeschlagen, von denen eines auszuwählen ist. [10]Der Prüfling teilt der Prüfungskommission mit, für welches der vorgeschlagenen Themen er sich entschieden hat; Form und Frist für die Rückmeldung werden dem Prüfling jeweils mit der Übermittlung der Themen bekannt gegeben. [11]Nach Ablauf der Frist ist eine Änderung des Themas ausgeschlossen, sofern die Eignungskommission nicht im Ausnahmefall aus wichtigem, insbesondere vom Prüfling nicht zu vertretendem Grund, eine Nachfrist gewährt. [12]Ohne form- und fristgerechte Mitteilung des gewählten Themas ist eine Teilnahme am Auswahlgespräch ausgeschlossen.

[13]Im Anschluss an den eigentlichen Vortrag wird der Prüfling etwa 10 Minuten über den Vortrag befragt.

[14]Das Auswahlgespräch endet mit einer etwa 10-minütigen allgemeinen Diskussion in Form eines Interviews.

[15]Die Prüferinnen und/oder Prüfer bewerten nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsteils die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das Master-Studium Musikpädagogik. [16]Dabei werden folgende Bewertungskriterien für die Entscheidungsfindung herangezogen:

	Kriterien	
Vortrag	Rhetorische und wissenschaftliche Ausdrucksfähigkeit	Vergeben werden jeweils 1 bis 10 Punkte; der Wert für den Block **Vortrag** ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien (der Durchschnittswert wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen).
	Kritische Reflexion (Interpretation / Überinterpretation)	
	Präsentation, Didaktik, Design	
	Einhaltung der Zeitvorgabe von 10 Min.	
Diskussion	Fähigkeit, Fragen inhaltlich zu erfassen	Vergeben werden jeweils 1 bis 10 Punkte; der Wert für den Block **Diskussion** ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien (der Durchschnittswert wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen).
	Sinnvolle Antworten	
	Einordnung der eigenen Arbeit in den wissenschaftlichen Kontext	
	Fähigkeit, auch kritische Fragen unaufgeregt zu beantworten	
Interview	Zutreffende Bewertung/Kenntnis des einschlägigen Berufsfelds	Vergeben werden jeweils 1 bis 10 Punkte; der Wert für den Block **Interview** ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien (der Durchschnittswert wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen).
	Kenntnisse zu aktuellen Entwicklungen in der Musikpädagogik und Musikdidaktik	
	Allgemeinwissen	
	Kommunikative Kompetenz	

[17]Die Durchschnittspunktzahlen der drei oben genannten Bereiche werden anschließend addiert. [18]Das Auswahlgespräch gilt bei Erreichen von insgesamt 24,0 oder mehr Punkten als bestanden und die Eignung für das Master-Studium Musikpädagogik als nachgewiesen. [19]Wegen unzureichender Eignung wird abgewiesen, wer weniger als 24,0 Punkte erreicht hat.

(3) [1]Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Immatrikulation vorzulegen. [2]Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss „Master of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät/Institut für Musikforschung)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist Deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.
Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.
Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.
Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.
Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (70 ECTS-Punkte)											
Aktuelle Forschung (30 ECTS-Punkte)											
04-MP-MMDA	**2024-SS**	**Musik und Digitalität A** **Music and Digitality A**	S(2)	10	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 30000 Zeichen) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
04-MP-MHA	**2024-SS**	**Heterogenität und Diversität A** **Heterogeneity and Diversity A**	S(2)	10	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 30000 Zeichen) oder			

Kurzbe-zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs-sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
04-MP-MMKA	**2024-SS**	**Musikpädagogische Konzepte A** **Concepts in Music Education A**	S(2)	10	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 30000 Zeichen) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
Angewandte Musikpädagogik (30 ECTS-Punkte)											
04-MP-MEA1	**2024-SS**	**Ensemblearbeit und Aufführungspraxis Master 1** **Master´s Ensemble 1**	Ü(2)	5	1		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			4) Regelmäßige Teilnahme[1]
04-MP-MEA2	**2024-SS**	**Ensemblearbeit und Aufführungspraxis Master 2** **Master´s Ensemble 2**	Ü(2)	5	1		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			4) Regelmäßige Teilnahme[1]
04-MP-MBA	**2027-SS**	**Berufsfelder der Musikpädagogik A** **Occupational Areas in Music Education A**	S(2)	10	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 30000 Zeichen) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
04-MP-MKUA	**2024-SS**	**Musikkulturen im musikpädagogischen Kontext A** **Cultures of Music in the Context of Music Education A**	S(2)	10	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 30000 Zeichen) oder			

Kurzbe-zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs-sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
Oberseminar (10 ECTS-Punkte)											
04-MP-MO1	**2024-SS**	**Master Oberseminar: Wissenschaftliche Musikpädagogik 1** **Advanced Master´s Seminar: Science of Music Education 1**	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2000 Zeichen) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.)			
04-MP-MO2	**2024-SS**	**Master Oberseminar: Wissenschaftliche Musikpädagogik 2** **Advanced Master´s Seminar: Science of Music Education 2**	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2000 Zeichen) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.)			
Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte) Im Wahlpflichtbereich müssen mit benoteten Erfolgsüberprüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.											
Praktikum (10 ECTS-Punkte)											
04-MP-MBP1	**2027-SS**	**Praktikum im künstlerischen, projektorientierten oder wissenschaftlich-forschenden Kulturbetrieb 1** **Music Education Practicum 1**	P	10	1		NUM	a) Praktikumsbericht (ca. 30000 Zeichen) oder b) Referat (45-60 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen)			5) Blockpraktikum über einen Zeitraum von 8 Wochen (vorzugsweise durchgängig, bei Wahl unterschiedlicher Institutionen ggf. teilbar in bis zu 2 Blöcke à 4 Wochen)
04-MP-MBP2	**2027-SS**	**Praktikum im künstlerischen, projektorientierten oder wissenschaftlich-forschenden Kulturbetrieb 2** **Music Education Practicum 2**	P	10	1		B/NB	a) Praktikumsbericht (ca. 20000 Zeichen) oder b) Referat (30-45 Min.) mit Handout (ca. 6000 Zeichen)			5) Blockpraktikum über einen Zeitraum von 8 Wochen (vorzugsweise durchgängig, bei Wahl unterschiedlicher Institutionen ggf. teilbar in bis zu

Kurzbe-zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs-sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
											2 Blöcke à 4 Wochen)
Projekt (10 ECTS-Punkte)											
04-MP-MP1	**2027-SS**	**Projekt Master Musikpädagogik 1** **Master´s Project Music Education 1**	R	10	1		NUM	a) Projektbericht (ca. 30000 Zeichen) oder b) Referat (45-60 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen)			5) Semesterbegleitend ca. 2-3 Tage pro Woche über einen Zeitraum von 12 Wochen
04-MP-MP2	**2027-SS**	**Projekt Master Musikpädagogik 2** **Master´s Project Music Education 2**	R	10	1		B/NB	a) Projektbericht (ca. 20000 Zeichen) oder b) Referat (30-45 Min.) mit Handout (ca. 6000 Zeichen			5) Semesterbegleitend ca. 2-3 Tage pro Woche über einen Zeitraum von 12 Wochen
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-MP-MTAK	**2027-SS**	**Master-Thesis Musikpädagogik mit Abschlusskolloquium** **Master-Thesis Science of Music Education with colloquium**	K	30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 180000 Zeichen) und Abschlusskolloquium (ca. 60 Min.) Gewichtung 2:1	Deutsch oder Englisch		3) Fortlaufend, nach Rücksprache mit Betreuerin bzw. Betreuer sowie Anmeldung 5) Bearbeitungszeit Thesis: 4 Monate

[1]Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (80%) an den Lehrveranstaltungen des musikpraktischen Moduls.